

**Aus dem Sozialgesetz Kt. Solothurn, vom Kantonsrat verabschiedet am 31.1.2007. Wichtig:
Siehe ganzes Sozialgesetz.**

2. Kapitel: Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

§ 120. Ziel und Zweck

¹ Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

² Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

- c) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;
- d) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

³ Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

§ 121. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen.

² Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

- e) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;
- f) Projektbeiträge leisten;
- g) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- h) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- i) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- j) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- k) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- l) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- m) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- n) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

¹ Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

² Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

§ 124. Finanzierung

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

² Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.